

<h1>Frank Hartmann</h1> <p>Rechtsanwalt</p> <p>Fachanwalt für Arbeitsrecht Fachanwalt für Miet- u. Wohnungseigentumsrecht</p> <p>E-Mail: kanzlei@rae-hartmann.de</p> <p>www.fulda-fachanwalt.de</p> 		<h1>Julia Heieis</h1> <p>Rechtsanwältin</p> <p>Fachanwältin für Strafrecht Fachanwältin für Verkehrsrecht Mediatorin</p> <p>E-Mail: heieis@rae-hartmann.de</p> <p>Unsere App auf Ihrem Smartphone</p> 
	<p>Am Sand 6 36100 Petersberg Tel.: 0661 6 98 19 Fax: 0661 6 10 89</p>	

Fehler bei der Betriebskostenabrechnung schaden dem Vermieter selber

Vermieter sollten bei der Betriebskostenabrechnung genau aufpassen.

Durch die Vorschrift des § 556 BGB kann ein Vermieter Nachforderungen nur geltend machen, wenn die Abrechnung dem Mieter innerhalb eines Jahres nach Ende des Abrechnungszeitraumes zugeht.

Rechnet der Vermieter fehlerhaft die vertraglich geschuldeten Vorauszahlungen in die Abrechnung ein, obwohl der Mieter diese tatsächlich nicht gezahlt hat, kann er nach einem Urteil des Amtsgerichts Bremen vom 23. November 2018 keine Nachforderung stellen, wenn die Jahresfrist abgelaufen ist.